



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.vfgh.gv.at

Presseinformation

VfGH äußert Bedenken gegen Ausweisungs-Bestimmung im Asylgesetz

Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet

Der Verfassungsgerichtshof hat beschlossen, ein Gesetzesprüfungsverfahren gegen eine Bestimmung des Asylgesetzes einzuleiten. Anlass für den Prüfungsbeschluss sind verfassungsrechtliche Bedenken, die bei der Beratung über folgende Beschwerde entstanden sind:

Ein über 60jähriger Tschetschene reiste nach Österreich ein. Sein Asylantrag wurde mit der Begründung zurückgewiesen, Polen sei - weil er dort schon einen Asylantrag gestellt hatte - für das Verfahren zuständig. Es wurde die Ausweisung nach Polen verfügt. Eine ärztliche Untersuchung bestätigte jedoch eine schwerwiegende Traumatisierung. Die Durchführung der Ausweisung wurde daher auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Es wurde ein sog. "Durchführungsaufschub" gewährt.

Eine neuerliche medizinische Untersuchung ergab keine Besserung des Gesundheitszustandes. Die Behörden meinten nun sogar selbst, dass an eine Ausweisung nach Polen nicht mehr zu denken sei. Es wurden die polnischen Behörden darüber informiert, dass man nun doch das Asylverfahren in Österreich durchführen werde (es wurde das sog. "Selbsteintrittsrecht" im Asylverfahren wahrgenommen).

Trotzdem blieb der Bescheid des Bundesasylsenates, mit dem der Asylantrag zurückgewiesen und die Ausweisung auf ein späteres (konkret genanntes) Datum verschoben wurde, weiter in Kraft.

Gegen die Vorgangsweise des Bundesasylsenates, die Ausweisung nur auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, wurde beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde eingereicht.

Bei der Beratung über diese Beschwerde sind bei den 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichtern Bedenken entstanden, dass die Ausweisungsbestimmung im Asylgesetz, die die Aufschiebung der Ausweisung regelt, verfassungswidrig sein dürfe.

o Der Verfassungsgerichtshof stellt in seinem Prüfungsbeschluss klar, dass in Fällen, in denen auf Dauer keine menschenrechtskonforme Ausweisung in Frage kommt, ein sog. "Durchführungsaufschub" nicht verfügt werden darf, sondern das Selbsteintrittsrecht ins Asylverfahren verpflichtend ist:

"In einem solchen Fall ist der Ausspruch der Ausweisung selbst unzulässig. In Verfahren über Feststellung der Zuständigkeit eines anderen Staates (...) ist bei einem nicht bloß vorübergehenden Hinderungsgrund für die Abschiebung das Selbsteintrittsrecht (...) auszuüben.", so die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter.

o Wenn nun eine Asylbehörde - wie im Anlassfall - annimmt, dass eine menschenrechtskonforme Durchführung der Ausweisung nur vorübergehend nicht möglich ist und einen "Durchführungsaufschub" anordnet, ist nach Ablauf dieser Frist eine Abschiebung zulässig. Das Gesetz lässt jedoch offen, was zu tun ist, wenn sich die ursprüngliche Annahme als unrichtig herausstellt. Eine "Verlängerung" der Frist scheint nicht möglich zu sein, da der "Durchführungsaufschub" nur "gleichzeitig mit der Ausweisung" angeordnet werden kann. Auch lässt die Regelung offen, wie vorzugehen ist, wenn der Hinderungsgrund (also etwa eine plötzlich auftretende Erkrankung) zwischen dem Ausspruch der Ausweisung und der tatsächlichen Abschiebung auftritt.

Der Verfassungsgerichtshof hat daher Bedenken, dass eine Regelung, die eine drohende Verletzung der Menschenrechtskonvention nur zeitlich befristet abwendet und keine Verlängerungsmöglichkeit vorsieht, verfassungswidrig sein dürfte.

Ob die Bedenken zutreffen, ist im nun durchzuführenden Gesetzesprüfungsverfahren - in dem auch die Bundesregierung zu einer Stellungnahme aufgefordert werden wird - zu klären. (B 1655, 1656/06)

Gesetz erlaubt keine Schubhaft ohne Vorliegen konkreter Gründe dafür

In weiteren Verfahren hat sich der Verfassungsgerichtshof - erneut - mit der Schubhaftpraxis befasst. Konkret ging es bei diesen Beschwerden darum, dass die Behörden die Schubhaft verhängten (bzw. die Rechtsmittelinstanzen die Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestätigten) und meinten, sie könne ohne weiteres bis zum Ablauf der vierten Woche nach rechtskräftig negativer Entscheidung über den Asylantrag andauern. Dies sei im Fremdenpolizeigesetz so vorgesehen. Zwar wurden die betreffenden Asylbewerber mittlerweile zum Asylverfahren zugelassen und erhielten eine Aufenthaltsberechtigungskarte. Die Behörden waren jedoch der Ansicht, dass das Fremdenpolizeigesetz die Aufrechterhaltung der Schubhaft auch weiterhin erlaubt.

Eine solche Auffassung der Behörden ist denkunmöglich. Diese Vorgangsweise ist verfassungswidrig.

Das Gesetz legt fest, dass die Schubhaft so kurz wie möglich zu dauern hat. Die Schubhaft darf laut Gesetz nur so lange aufrechterhalten werden, bis der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist oder ihr Ziel nicht mehr erreicht werden kann.

Die Fremdenpolizeibehörden sind **stets dazu verpflichtet, eine einzelfallbezogene Abwägung** zwischen dem öffentlichen Interesse an der Sicherung des Verfahrens und der Schonung der persönlichen Freiheit des Betroffenen **vorzunehmen**.

Es ist verfassungswidrig, wenn die Behörden meinen, im Fremdenpolizeigesetz sei vorgesehen, die Schubhaft könne jedenfalls bis zum Ablauf der vierten Woche nach rechtskräftig negativer Entscheidung über den Asylantrag verhängt werden, ganz gleich, ob Gründe für die Schubhaft bestehen oder nicht.

Die entsprechenden Bescheide wurden aufgehoben.
(B 1330/06 und B 1331/06)

Prognoseentscheidung als Grundlage für Schubhaft zulässig, "Schubhaftautomatik" verboten

Der Verwaltungsgerichtshof hat an den Verfassungsgerichtshof den Antrag gestellt, eine Bestimmung im Fremdenpolizeigesetz als verfassungswidrig aufzuheben. Sie regelt, dass über Asylwerber die Schubhaft verhängt werden kann, wenn "auf Grund des Ergebnisses der Befragung, der Durchsuchung und der erkennungsdienstlichen Behandlung anzunehmen ist, dass der Antrag des Fremden auf internationalen Schutz mangels Zuständigkeit Österreichs zur Prüfung zurückgewiesen werden wird".

Der Verfassungsgerichtshof ist der Ansicht, dass es verfassungsrechtlich zulässig ist, wenn die Fremdenpolizeibehörden eine begründete Prognoseentscheidung hinsichtlich der Unzuständigkeit Österreichs zur Prüfung des Asylantrages treffen und diese eine grundlegende Voraussetzung für die Verhängung der Schubhaft ist.

Anders als der Verwaltungsgerichtshof in seinem Antrag meint, ist diese Prognoseentscheidung bereits Teil des "schwebenden Ausweisungsverfahrens". "Ausweisung" beinhaltet im verfassungsrechtlichen Sinne nämlich "alle fremdenpolizeilichen Maßnahmen, die darauf abzielen, dass der Fremde das Land verlasse".

Der Verfassungsgerichtshof hat jedoch schon mehrmals darauf hingewiesen, dass eine "Schubhaft auf Verdacht" bzw. eine "Schubhaftautomatik" damit nicht zulässig ist.

Der Verfassungsgerichtshof betont auch in dieser Entscheidung erneut die - Zitat - **"stets im Einzelfall zu prüfende Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Schubhaft"**. Auch bei einer begründeten Prognoseentscheidung darf die Schubhaft also nur dann verhängt werden, wenn sie **erforderlich** ist. Dies ist von den Behörden stets im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und zu begründen. (G 14/07 und G 40/07)